

wenn unmittelbar nach der Rückkehr die Dienstgeschäfte außerhalb der Station wieder aufgenommen werden.

Ich will mich jedoch in Berichtigung der von Ihnen vorgetragenen Umstände damit einverstanden erklären, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei der Benutzung der Eisenbahn der Wohnort zwar berührt, die Fahrt jedoch ohne Län-

geren, ein Verlassen des Bahnhofes gestattenden Aufenthalt fortgesetzt wird, ausnahmsweise keine Unterbrechung der Dienstreise anzunehmen ist, wenn die sofortige Fortsetzung der Reise aus dienstlichen Gründen nothwendig war und eine diesbezügliche Bescheinigung auf der Berechnung der Reisegeldzuschüsse von dem betreffenden Vorgesetzten abgegeben wird.

## Verschiedenes.

### Kleine Mitteilungen.

Bie, den 15. August. Heute Macht 11 Uhr erschöß in dem Dorfe Montcourt an der französischen Grenze der kommissarische Grenzaufseher Müller, welcher vor kurzem erst dorthin versetzt wurde, den alten Schmuggler Constant Fromont aus Parois in Frankreich. Letzterer hatte sich Tabak in Montcourt gekauft und wollte solchen nach Frankreich schmuggeln, passirte den von dem Grenzaufseher besetzten Posten und wurde von diesem angehalten und nach Papierin oder Ausweis seiner Last gefragt. Beide konnten sich nicht verständigen, und Grenzaufseher Müller verhaftete den Schmuggler Fromont. Auf dem Trausporte nach der Station hatte sich Fromont thätlich an dem Grenzaufseher Müller, welcher vergnüglich um Hilfe schrie, vergriessen, so daß Müller, als er sah, daß er schließlich dem stärkeren Schmuggler unterlegen wäre, von seiner Schußwaffe Gebrauch mache und ihn erschöß. Das Gericht hat sich sofort an Ort und Stelle zur Untersuchung des Vorfalls begeben.

### Personal-Nachrichten.

#### Neuste Nachrichten.

**Berliehen:** der rothe Adlerorden 4. Kl. dem Steuerrath Kolley in Duisburg, dem Steuerinspector Tonnar zu Bonn, der königl. Kronenorden 4. Kl. dem Hauptsteueramtsassistenten Goßow in Köln, der Character als Kanzleirath dem Bureauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen bei der Provinzial-Steuer-direction Beiz zu Köln;  
**ernannt:** Regierungsrath Müller zu Berlin zum Oberregierungsrath bei der Provinzialsteuerdirection zu Breslau;  
**befördert:** der beritt. Steueraufseher Podschus von Zinsen zum Steueramtsassistenten in Sensburg, der Hauptamtskontrolleur Kurts in Schweidnitz zum Hauptamtsrendanten in Neidenburg, der Revisionsinspector Ziegler in Myslowitz zum Oberrevisor in Gydruhn, der Hauptamtsassistent Lindner in Neidenburg zum Obergrenzkontrolleur in Pleß O.Schl., der Steueramtsassistent Reich in Sensburg zum Bolleinnnehmer II in Cameran O.Pr., der Grenzaufseher Steilberg zu Eberfeld zum Hauptamtsassistenten in Stettin;  
**versetzt:** der Hauptamtsrendant Meinhof von Neidenburg nach Biebrich, der Regierungsassessor Heidemann von der Prov. Steuer-direction in Königsberg nach derjenigen in Köln, der Hauptamtsassistent Redlich von Fraustadt nach Neidenburg;  
**pensionirt:** der Provinzial-Steuersecretar Böller in Stettin, der Zoll-einnnehmer Straube in Greifswald, die Steuereinnehmer Behrendt in Barten, Baaz in Demmin und Hensel in Bialla;  
**gestorben:** der Steuerinspector Wittig in Altona, der Regierungsrath und Mitglied der Provinzial-Steuerdirection Kähler zu Berlin.

### Sachsen.

**Befördert oder versetzt:** der Assistent Braune in Tetschen zum Hauptamtsassistenten in Schaudau, der Steueraufseher Döschhold in Leipzig zum Assistenten in Tetschen, der Hauptamtskontrolleur Fischer von Schandau nach Bauzen, der Hauptamtsassistent Göbel von Chemnitz nach Dresden, der Grenzaufseher Gottschald in Annaberg zum Assistenten in Reichenhain, der Hauptamtsassistent Hartmann von Zittau nach Chemnitz, der Grenzaufseher Jacobi in Tetschen zum Bureauassistenten bei der Rechnungsexpedition der Zoll- und Steuerdirection, der Hauptamtskontrolleur Klemmer in Bauzen zum Zollinspector und Vorstande der Zollexpedition am Bahnhofe in Plauen.

### Württemberg.

**Übertragen:** die erste Zuckersteuerverwalterstelle in Heilbronn dem Hauptzollamtsassistenten Fries daselbst;  
**befördert:** der Finanzassessor Schubert bei dem Steuerkollegium,

Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern zum Obersteuerrath bei dieser Behörde;  
**versetzt:** der Zollamtsassistent Reiher in Ravensburg auf eine bei dem Hauptzollamt Heilbronn erledigte Assistentenstelle.

### Hessen.

**Pensionirt:** der Districtseinnehmer Rendant Jung zu Hirschhorn unter Verleihung des Ritterkranzes 2. Kl. des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, der Districtseinnehmer Rendant Heyl in Bad Nauheim, der Obersteuerinspector Hianzrath Hörr in Gießen;  
**ernannt:** die Steuerkontroleure Fresenius zu Büdingen und Stroh zu Friedberg zu Steuerkommissariatsassistenten in Darmstadt bzw. Mainz, der vortragende Rath in den Abtheilungen des Ministeriums der Finanzen Geh. Oberfinanzrath Krug v. Nidda zum Ministerialrath und Vorsitzenden der Abtheilung für Steuerweien, der Districtseinnehmer Weiß zu Alzen zum Rendanten bei dem Salzsteueramte Wimpfen, der Hauptamtsassistent Obmann zu Bingen zum Steuerkontrolleur in Bensheim, der Hauptamtsassistent Zimmermann in Darmstadt zum Districtseinnehmer in Reichelsheim, die Finanzaspiranten Schenkelberg in Pfaffen-Schwabenheim und Schlehenbecker in Langen zu Hauptamtsassistenten in Darmstadt bzw. Bingen,  
**versetzt:** der Districtseinnehmer Bitsch zu Reichelsheim nach Zwingenberg, die Districtseinnehmer Fresenius zu Komrod, Emrich zu Wörstadt und Göbel zu Michelstadt in die Districtseinnehmreien Bad Nauheim bzw. Alzen bzw. Hirschhorn,  
**zu gewiesen:** dem Steuerkontrolleur Petry zu Bierheim der neu errichtete Steuerkontrolleurbezirk Bensheim,  
**gestorben:** der Districtseinnehmer Fischer in Pfeddersheim.

### Neue Bücher.

In Karl Heymanns Verlag, Berlin W 41 ist erschienen: **Das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen**, Lieferung 1 und 2, erläutert von E. Bannenberg, Reg. Regierungsrath in Berlin. In 4 bis 6 Lieferungen. Ladenpreis jeder Lieferung Mk. 2.

Das Werk enthält eine Sammlung von Vorschriften für das Strafverfahren im Verwaltungswege und vor Gerichten in zoll- und Steuerprozessen und hat für das ganze Königreich Preußen Gültigkeit.

Befürchtlich besteht in Preußen wie in anderen deutschen Bundesstaaten die Einrichtung, daß es zur Verhängung der durch Zoll-, Steuer- und ähnliche Vergehen verwirklichten Strafen nicht nothwendig eines gerichtlichen Verfahrens bedarf, daß vielmehr die beteiligte Verwaltungsbehörde selbst zur Festsetzung der Strafe berechtigt ist.

Über das dabei zu beobachtende Verfahren erhält das Werk eine vollständige übersichtliche Anleitung und kann nicht nur Zoll- und Steuerbehörden und Beamten, sondern auch Staatsanwältschaften, Gerichten und Rechtsanwälten als nützliches Handbuch empfohlen werden.

### Berichtigung zu Seite 89 und 97.

Es muß lauten:

- 1) anstatt „in solchen Fällen“ „in anderen Fällen mit unregelmäßigem Abtrieb“ (S. 89).
- 2) anstatt „2,50 m, 2 m, 1 m“ „rein 4 Liter Wasser aufgesogen“, „schon bekannte Fehler“: „2,40 cm, 2 cm, 1 cm“, „circa 4 Liter Wasser aufgesogen“, „schon bestandene Fehler“. (Seite 97).

Die Redaktion.

**Bemerkung:** Wenn die heimliche Entnahme von Branntwein in der auf Seite 65, 89 und 97 geschilderten Weise möglich sein sollte, so würden die in der Brennerei bisher angelegten steueramtlichen Verschlüsse leicht umgangen werden können. Jedenfalls würde die steuerfischerkeit der amtlichen Verschlüsse zu wünschen übrig lassen.

Es wäre daher erwünscht, wenn aus Fachkreisen zu dem auf Seite 89 gemachten Vorschlage, der Einführung eines Controlmittels gegen jede heimliche Branntweinentnahme aus der Vorlage, Stellung genommen und ein besserer, noch sicherer Vorschlag gemacht werden könnte.